

Satzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
- Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7, S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 19, S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes (TAZV) Oderaue vom 8. Dezember 2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 26. September 2019 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2022, S. 2), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung

- § 12 Mitwirkungspflichten
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (im Folgenden: TAZV) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden: Kosten) als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des TAZV, Zuarbeiten für Bau(leit)planungen und -projektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), alle Anordnungen und Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und der Beseitigung von deren Folgen sowie von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des TAZV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben. Kostenpflichtig sind ferner die Einzeltätigkeiten des TAZV nach der Maßgabe der sonstigen Satzungsvorschriften des TAZV.
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2

Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Erhebung der Kosten

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bearbeitung nötig ist.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der TAZV zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder einer Anweisung von Fach- oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Drittel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so wird keine Gebühr erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet.

Der Anfall von Auslagen bleibt davon in jedem Fall unberührt.

§ 4

Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird ~~nur~~ dann eine Gebühr erhoben, wenn
 - a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundentscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist oder
 - c) der Rechtsbehelf gegen eine bloße Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch insgesamte oder teilweise Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines nach Widerspruchsbescheidung in gleicher Sache anhängig gemachten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des BbgKAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Ferner sind alle Bescheide über Negativerklärungen, Entgeltfreiheits- und Freistellungsbescheide sowie verbindliche Auskünfte kostenpflichtig.

Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte in der Anlage 1 zu dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle der Anlage 1 vorhanden ist, sind die Ziff. 5.2 und 5.4 der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.

- (5) Eine Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn der TAZV örtliche Untersuchungen vornimmt, um die ohne Kenntnis oder ohne Genehmigung des TAZV erfolgte Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des TAZV sowie die ohne Kenntnis oder ohne Genehmigung des TAZV erfolgte Einleitung von Fremdwasser, insbesondere von Niederschlagswasser, in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des TAZV zu untersuchen, insbesondere um die örtlichen Verhältnisse und/oder die Person des Entnehmens und/oder Einleitenden aufzuklären und die Entnahme und/oder die Einleitung zu unterbinden. Neben der Verwaltungsgebühr sind dem TAZV auch die für diese örtlichen Untersuchungen anfallenden Kosten des Material-, Fremdpersonal- und Betriebsmittelaufwandes zu erstatten, insbesondere den Sachaufwand für den Einsatz von Mess- und Nebelungstechnik.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des TAZV im Rahmen der Sprechzeiten des TAZV erteilt werden,

- c) Leistungen, welche der TAZV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

Die Erhebung von Auslagen bleibt auch bei Bestehen einer sachlichen Gebührenfreiheit unberührt.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Personen berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

(4) Die Erhebung von Auslagen bleibt auch bei Bestehen einer persönlichen Gebührenfreiheit unberührt.

§ 7

Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem TAZV auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder - gleich aus welchem Rechtsgrund - keine Gebühr erhoben wird.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,

- b) Entgelte für die Zustellungen durch die Post und zugelassener Postdienstleister mittels Zustellungsurkunde und Übergabenachweise sowie für alle Sonderpost- und Kurierdienstleistungen,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen, auch soweit sie in einem eigenen Amtsblatt des TAZV oder in einer Mitgliedskommune vorgenommen werden müssen, sowie von Übersetzungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem TAZV durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden,
 - g) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem TAZV berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrenentgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen sowie von Kautionen, Sicherheitsleistungen und Versicherungen,
 - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personen-, grundstücks- und gewerbebezogenen Auskünften und die Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden, Registerauszügen und behördlichen Bescheinigungen.
- (2) Für die Erstattung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8

Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten (Gebühren und/oder Auslagen) ist, wer
- a) die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat, der die Vorschriften der Satzungen des TAZV nicht befolgt oder deren Anordnungen nicht erfüllt hat und derjenige, zu dessen Gunsten die öffentliche Leistung vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung, Bescheinigung oder Auskunft erteilt wird,
 - b) die Kosten durch eine vor dem TAZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenschuldner der speziellen Gebühren und Auslagen (Aufwandsersatz) nach § 4 Abs. 5 sind diejenigen, die Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des TAZV entnehmen oder Fremdwasser in eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des TAZV einleiten. Können die Pflichtigen nach Satz 1 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden, sind neben dem Entnehmer und/oder dem Einleiter auch die Eigentümer der Grundstücke Kostenschuldner, auf denen das Trinkwasser entnommen oder auf denen das Fremdwasser eingeleitet wird.
Mehrere Verantwortliche im Sinne der Sätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner

§ 9

Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim TAZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags. Kostengläubiger ist der TAZV.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den TAZV

§ 10

Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (3) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den TAZV festzusetzenden, Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen (Kostenschuldners) gestellt worden sind.
- (5) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar in die Kasse des TAZV oder kostenfrei auf ein Konto des TAZV vorzunehmen.
- (6) Der TAZV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der TAZV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und aus sonstigem Rechtsgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

- (7) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des TAZV nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den TZAV möglich.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem TAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten oder zur Glaubhaftmachung erforderlichen Urkunden vorzulegen.
- (2) Der TAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfange zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem TAZV in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese Daten aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt. Im Übrigen gilt die Datenschutzsatzung des TAZV entsprechend.

§ 13 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage 1 zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist - soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen - die gesetzliche Umsatzsteuer an den TAZV zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung oder Erhebung der Kosten (Gebühren und/oder Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

b) § 12 Abs. 2 Satz Ermittlungen nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Verbandsvorsteherin des TAZV.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

Heike Herrmann
Verbandsvorsteherin

Anlagen

Anlage 1: Kostentarif

Anlage 1 Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser-
und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Kostentarif

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr (EUR)</u>
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	3,00
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	40,00
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite bis DIN A 3	6,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
2.1	Ablichtungen je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,70 0,35
2.2	Ablichtungen je DIN A3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,20 0,60
2.3	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	1,20
2.4	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	2,50
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	4,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	5,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	8,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	15,00
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	32,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Bearbeitungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwanges je angefangene halbe Stunde	30,00
3.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (insbes. nach Bauvorlagenverordnung) pauschal	15,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.3	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schachtgenehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand und ggf. Vor-Ort-Einweisung, je angefangene halbe Stunde	30,00
3.4	Abnahme von Zusatz- und/oder Sonderwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung),	25,00
3.5	Sperrung des Trinkwasseranschlusses außerhalb der üblichen Dienstzeiten	95,00 125,00
3.6	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	95,00 125,00
3.7	Wechselung eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, bis Q _n 2,5 bzw. Q ₃₄ größer als Q _n 2,5 bzw. Q ₃₄	140,00 nach Aufwand
3.8	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.16 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	250,00 350,00
3.9	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen und deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse je angefangene halbe Stunde	30,00
3.10	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.11	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines - auch zeitweisen - Benutzungs- oder Verwendungsverbotes, je angefangene halbe Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.16 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	30,00
3.12	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- und/oder Verwendungsverböten, je angefangene halbe Stunde	30,00
3.13	Spülen eines Anschlusses oder sonstiger Einsatz Spülgerät	nach Aufwand
3.14	Überprüfung der Wasserqualität, je angefangene halbe Stunde zzgl. der Fremd- und/oder Laborkosten	30,00

3.15	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Wasserversorgungssatzung ohne eigene Tarifstelle, je angefangene halbe Stunde	30,00
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Entwässerungssatzung, Beitragssatzung, Gebührensatzung, Fäkaliensatzung sowie der Abwassersatzung Industriegebiet	
4.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Bearbeitungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwanges, je angefangene halbe Stunde	30,00
4.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (insbes. nach Bauvorlagenverordnung) pauschal	15,00
4.3	Entwässerungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	30,00
4.4	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	50,00
4.5	Bearbeitung von Anfragen, Auskünften und Anträgen sowie Stellungnahmen für Grundstückskläreinrichtungen, abflusslose Sammelgruben und sonstige grundstücksbezogene Abwasseranlagen, je Anlage pauschal	30,00
4.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.7	Genehmigung, Abnahme und Stilllegung von Eigenversorgungsanlagen und Einleitstellen, je angefangene halbe Stunde	50,00
4.8	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	30,00
4.9	Überprüfung der Abwasserqualität je angefangene halbe Stunde zzgl. der Fremd- und/oder Laborkosten	30,00
4.10	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Einleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.11	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Entwässerungssatzung oder der Fäkaliensatzung ohne eigene Tarifstelle, je angefangene halbe Stunde	30,00
5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten pauschal	55,00

5.2	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung sowie von Negativattesten, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	30,00
5.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Atteste, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	30,00
5.4	Alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, soweit kein anderer Gebührentatbestand oder keine andere Tarifstelle einschlägig ist und für die Bearbeitung oder Bescheidung keine Gebührenfreiheit besteht je angefangene halbe Stunde	30,00
5.5	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden, usw. (ohne Beglaubigungen)	3,00
5.6	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen und Leitungsauskünfte, auch zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Trassenbegehungen, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	30,00
5.7	Akteneinsicht in den Räumen des TAZV bis zu einer Dauer von 2 Stunden pauschal	12,00
5.8	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu 5.7), je angefangene halbe Stunde	33,00
5.9	Eintragung in das Installateurverzeichnis des TAZV	45,00
5.10	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und/oder Fördermittelvorgängen, je angefangene halbe Stunde	30,00
5.11	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	30,00

5.12	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	30,00
	jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.16	
	jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	
5.13	Stundensatz für Mitarbeiter	43,00
5.14	Stundensatz für Meister/Ingenieur	66,00
5.15	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km	0,91
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	21,50
5.16	Einsatz von Sondertechnik, insbes. von Pumpen, Saugeinrichtungen und Nebelgeräten	jeweils nach Aufwand
5.17	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand
6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	40,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene halbe Stunde	40,00
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	40,00
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	60,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene halbe Stunde	60,00
	Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	60,00

8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde	40,00
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	40,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2022 beschlossenen und am 07.12.2022 ausgefertigten Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2022

Heike Herrmann
Verbandsvorsteherin

(DS)